

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte
in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer Wien andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien und der Wiener
Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend die Mög-
lichkeit der Teilung von Vertragsarztstellen vom 1.10.2016 gilt im Bundesland Wien auch für
die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle der WGKK die BVA tritt, § 5 Abs. 4 wie folgt lautet:
„Im Rahmen eines geteilten Vertrages haben die Mindestöffnungszeiten entsprechend dem
Gesamtvertrag für die Dauer des geteilten Vertrages verpflichtend erfüllt zu werden.“ und § 8
Abs. 1 wie folgt lautet: „Die Vertragsinhaberinnen/-inhaber legen gemeinsame Rechnung ge-
mäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages.“.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Wien, am **28. Feb. 2017**

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger


Mag. Ulrike Rabmer-Koller
Verbandsvorsitzende

Wien, am **21.12.2016**


Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:


VP DR. Johannes Steinhart Dr. Artur Wechselberger
BKNÄ – Obmann Präsident

Wien, am **3. DEZ. 2016**

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter


Obmann
Fritz Neugebauer


Leitender Angestellter
Dr. Gerhard Vogel